

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Leistungs-, und Lieferungsbedingungen der ALPTECH Elektronik Gesellschaft mbH

1. Geltungsbereich: Diese Bedingungen gelten für alle von ALPTECH erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Sie gelten gegenüber allen Vertragspartner. Vertragspartner sind Kaufleute, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. ALPTECH nimmt keine Bestellungen und/oder Aufträge von Privatkunden an. Jeder Besteller / Auftraggeber bestätigt mit seinem Auftrag bzw. seiner Bestellung, dass er die Kaufmannseigenschaft erfüllt.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers / Auftraggebers erkennt ALPTECH nur an, wenn ALPTECH ausdrücklich und schriftlich der Geltung durch eine vertretungsberechtigte Person zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn ALPTECH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt. Alle unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese AGB's durch den Kunden anerkannt. Sollten entgegen der vorstehenden Regelungen AGB's oder Teile von AGBs eines Kunden greifen, bedeutet dies, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Die dem Kunden gewährten Lieferungen und/oder Leistungen sind an ALPTECH zurückzugewähren, wobei das von ALPTECH im Vertrauen auf die ausschließliche Wirksamkeit dieser AGB gelieferte Produkt unverzüglich im Originalzustand auf Kosten des Kunden an ALPTECH zurückzugeben ist. Verspätung der Rückgabe, Gebrauch der Sache, Schaden der Sache oder ein Untergang der Sache führen zu einem Ersatzanspruch von ALPTECH, der den Minderwert bis zum Preis im Angebot in voller Höhe ausgleicht, entsprechendes gilt für gewährte Dienstleistungen.

2. Angebote: Schriftliche und mündliche Angebote von ALPTECH sind freibleibend und unverbindlich, selbst wenn sie nicht so gekennzeichnet sind. Soweit eine uns übermittelte Bestellung als Angebot im Sinne von § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

3. Preise: Sämtliche mündlich oder schriftlich veröffentlichten Preise sind unverbindlich. Irrtümer und kurzfristige Preisänderungen sind vorbehalten. Verbindlich sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. Porto, Verpackung, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen vorbehalten wegen veränderter Lohn-, Material, und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen.

4. Gefahrenübergang/Ausfuhr: Erfüllungsort ist stets der Sitz von ALPTECH. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versendet, so geht mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Unabhängig hiervon behält sich ALPTECH vor, die Ware auf Kosten des Bestellers für den Versand zu versichern.

Soweit der Kunde die Produkte, Technologien oder technischen Daten, die er auf Basis dieses Vertrages von ALPTECH erhält, exportiert, reexportiert oder importiert, ist der Kunde verantwortlich für die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, insbesondere der deutschen, chinesischen und US-amerikanischen (Re-)Export-, Importbestimmungen, sowie die Einholung erforderlicher Export- und Importgenehmigungen. ALPTECH kann die Lieferung / Leistung aussetzen, (i) wenn der Kunde geltende Gesetze oder Vorschriften verletzt oder ii) sofern dies zur Sicherstellung der Einhaltung der deutschen, chinesischen, US- oder anderweitig einschlägigen Export-, Import oder entsprechender Vorschriften erforderlich ist. Der Vergütungsanspruch von ALPTECH bleibt davon unberührt.

5. Lieferung/ Leistung: Jegliche Fristen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ALPTECH. Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Gründe zurückzuführen, die ALPTECH nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend. Teillieferungen sind zulässig. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc., auch wenn sie bei Lieferanten von ALPTECH eintreten, hat ALPTECH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der Beginn der von ALPTECH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Annahme der bestellten und gelieferten Ware ist eine Hauptpflicht des Käufers. Lehnt der Käufer die Annahme ab, oder unterlässt er die Annahme so befindet er sich im Verzug. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist

ALPTECH berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern Annahmeverzug vorliegt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller in dem Moment über, zu dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Informationen zur Installation der Produkte ergeben sich aus den den Produkten beigefügten Unterlagen, sowie aus Preisangeboten bzw. auf Anfrage. ALPTECH schuldet für keine der gelieferten Produkte deren Installation. Sofern hiervon abweichend die Installation (vergütungspflichtig) vereinbart wird, gilt die Abnahme des Produktes als erfolgt, sobald die Installation durch ALPTECH beendet wurde. Die Installation gilt als beendet, sobald das Produkt standardmäßige Installations- und Testverfahren durchlaufen hat. Wird auf Wunsch des Kunden der Installationstermin später als dreißig (30) Tage nach Lieferung angesetzt oder durch ihn so weit hinausgezögert, gilt die Abnahme der Produkte am 31. Tag nach Lieferung als erfolgt.

6. Zahlungsbedingungen: Die beiden ersten Lieferungen erfolgen per Barnachnahme, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Nach den ersten beiden Lieferungen liefert ALPTECH ggf. per Rechnung, u.a. falls die Kreditversicherung von ALPTECH den Kunden entsprechend versichert. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei Lieferung gegen Rechnung ausschließlich auf das von ALPTECH in der Rechnung benannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ALPTECH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von bis zu 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende Verzugszinsen können durch ALPTECH geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug ist ALPTECH außerdem berechtigt, Mahngebühren in Höhe von bis zu 10 EURO zu verlangen, sowie die Forderung zur Beitreibung an ein Inkassobüro zu übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Inanspruchnahme des Inkassobüros anfallenden Kosten zu tragen. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als einer Einzelforderung sind sämtliche offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

Der Kunde ist zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung nur berechtigt, falls die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch ALPTECH anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den Besteller zudem nur insoweit, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, oder erfährt ALPTECH von unzureichender Liquidität des Kunden, so behält sich ALPTECH vor, eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Falls dieser Forderung nicht unverzüglich nachgekommen wird, behält sich ALPTECH den Rücktritt vom Vertrag vor. Eine bevorstehende Lieferung kann im Übrigen bis zum Erbringen der Sicherheitsleistung verzögert werden.

7. Eigentumsvorbehalt: ALPTECH behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von ALPTECH gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er ALPTECH hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an ALPTECH ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. ALPTECH nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ALPTECH, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich ALPTECH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. ALPTECH kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für ALPTECH vor, ohne dass ALPTECH daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht ALPTECH gehörenden Waren, steht ALPTECH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Verbindung/Vermischung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde ALPTECH im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten/verbunden/vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für ALPTECH verwahrt. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung von ALPTECH begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen, nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogener. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% überschreitet, ist ALPTECH auf Verlangen des

Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8. Mängelrügen, Gewährleistung, Verzug: ALPTECH gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften auf alle von ihr gelieferten Waren Freiheit von Material- und Herstellungsmängeln bei Gefahrenübergang, mit folgender Maßgabe: Der Kunde verpflichtet sich, alle Lieferungen von ALPTECH beim Empfang auf Mängelfreiheit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Minder- oder Falschlieferungen sowie offenkundige Mängel sind binnen 14 Tagen nach Empfang der Lieferung vom Kunden schriftlich zu rügen. Die Pflicht der Kaufleute zur unverzüglichen Mängelanzeige nach §§ 377, 378 HGB bleibt unberührt. Diese gilt für Kaufleute auch im Falle erkennbarer Falschlieferungen durch ALPTECH, wenn besonders vom schnellen Wertverfall bedrohte Produkte (z.B. Speicherbausteine) Gegenstand der Lieferung sind. Die Ware ist in diesen Fällen unverzüglich per Rückholauftrag an ALPTECH zurückzusenden. Transportschäden sind unverzüglich dem Transportführer anzuzeigen, die Verpackung ist in diesem Fall bis auf weiteres zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Kunden aufzubewahren. ALPTECH behält sich das Recht zur Nachbesserung, auch zum wiederholten Male, und zur Ersatzlieferung vor. Schlägt Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde mindern oder wandeln. Von dieser Gewährleistung sind vom Kunden oder sonstigen Dritten durch mangelnde Wartung und Pflege, unsachgemäße Behandlung oder Eingriffe verursachte Mängel ausgenommen. Im Falle von Reklamationen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel exakt zu beschreiben. Das Entfernen von Markierungen, Aufklebern und anderen zur Identifizierung benötigten Kennzeichnungen auf der Ware führt zum Verlust der Ansprüche auf Gewährleistungen.

Leistungen gelten nach erfolgter Durchführung als erbracht und abgenommen, wenn nicht unverzüglich nach Durchführung eine Rüge vorgenommen wird, in der etwaige Mängel umfassend dokumentiert sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ALPTECH berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu bekommen. Kommt ALPTECH mit vereinbarten Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer ALPTECH gesetzten, angemessenen Nachfrist von dem betreffenden Auftrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des betreffenden Auftragswerts.

Eine weitergehende Haftung übernimmt ALPTECH im Fall des Verzugs nicht, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

9. Haftung: ALPTECH haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ALPTECH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden, sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend gehaftet wird. ALPTECH haftet darüber hinaus unbeschränkt für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die ALPTECH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Für die Vernichtung von Daten haftet ALPTECH nur im Falle grober Fahrlässigkeit und das auch nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. ALPTECH übernimmt eine Garantie bzw. sichert eine Eigenschaft im Rechtssinne nur zu, wenn diese von ALPTECH ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wurden. Diese Haftung besteht nur für solche Schäden, vor denen die Garantie schützen sollte. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet ALPTECH nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ALPTECH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und das auch nur, soweit in diesen AGB die Haftung nicht weiter eingeschränkt ist. Im Haftungsfall ist der Schadensersatz dem Grund und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt ALPTECH bei Vertragsschluss nach den ALPTECH damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte. Hier gilt eine Begrenzung auf das 5-fache der vereinbarten Vergütung. Sofern ALPTECH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. Produktionsausfall oder entgangener Gewinn, durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben begrenzt, namentlich etwa in Fällen einer Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und der Schadenshöhe und zwar auf das 5-fache der vereinbarten Vergütung. ALPTECH haftet nicht für Verzug oder Pflichtverletzungen, wenn Ursachen vorliegen, die ALPTECH mit vertretbarem Aufwand nicht beeinflussen kann. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für konkurrierende deliktische Ansprüche gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Eine weitergehende Haftung übernimmt ALPTECH nicht.

10. Herstellergarantie: ALPTECH ist gegenüber Kunden im Rahmen deren Inanspruchnahme einer Herstellergarantie nicht verpflichtet, hiervon betroffene Ware zur Weiterleitung an den Hersteller entgegenzunehmen. Bei Entgegennahme der Ware in solchen Fällen aus Kulanz haftet ALPTECH gegenüber Kunden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ALPTECH kann eine solchermaßen entgegengenommene Ware jederzeit ohne Angabe von Gründen dem Kunden zurückreichen, ohne dass ALPTECH gegenüber dem Kunden aus dem Garantieverprechen des Herstellers unmittelbar oder mittelbar haftet.

11. Nutzungsrechte, Schutzrechte: Sofern der Kunde von ALPTECH Software erwirbt, umfasst das keinen Anspruch auf Updates, Upgrades oder sonstige Erweiterungen. Von ALPTECH im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachte Lieferungen und Leistungen verletzen in Deutschland oder einem schriftlich vereinbarten anderen Bestimmungsort keine gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte. Sollte dem nicht so sein, so wird ALPTECH den Kunden von (Schadenersatz-) Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen, vorausgesetzt, dass der Kunde ALPTECH unverzüglich schriftlich hierüber unterrichtet, ALPTECH alle Abwehrmaßnahmen, sowie außergerichtliche Regelungen vorbehalten bleiben und der Kunde ALPTECH hierbei unterstützt. ALPTECH übernimmt alle Kosten einer Verteidigung oder eines Vergleichs sowie alle gerichtlich festgelegten Schadenersatzzahlungen. Wenn eine solche Forderung zu erwarten ist, ist ALPTECH berechtigt, das gelieferte Produkt abzuändern, die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen oder das Produkt auszutauschen. Wenn ALPTECH feststellt, dass keine dieser Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, erstattet ALPTECH bei Rückgabe des Produkts innerhalb von einem Jahr nach Lieferung den vollen Kaufpreis des Kunden bzw. nach Ablauf eines Jahres den aktuellen Netto-Buchwert des Produkts. ALPTECH übernimmt allerdings keine der vorgenannten Verpflichtungen, sollte die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht sein, dass:

-ALPTECH vom Kunden vorgegebene Entwürfe, Spezifikationen oder Vorgaben eingehalten hat,

- ALPTECH vom Kunden zur Verfügung gestellte technische Informationen oder Technologien verwendet hat,

- das von ALPTECH gelieferte Produkt vom Kunden oder einem Dritten geändert wurde, ein von ALPTECH geliefertes Produkt in einer in den Spezifikationen oder den zugehörigen Anwendungshinweisen aus geschlossenen Weise verwendet wurde oder

- mit nicht von ALPTECH gelieferten Produkten eingesetzt wurde.

Diese Regelung enthält vorbehaltlich von Ziffer 9 sämtliche Verpflichtungen von ALPTECH bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten.

12. Kündigung: Der Kunde ist berechtigt, einen Vertrag zu erbringende Werkleistungen gemäß § 649 BGB zu kündigen. Beide Parteien sind bei einem Vertrag über Werkleistungen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn im Rahmen einer Eskalation über eine strittige Frage keine Einigung erzielt werden konnte, oder keine Einigung über eine technisch notwendige Change Order zwischen den Parteien erfolgen konnte. In diesen Fällen hat der Kunde alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen von ALPTECH zu vergüten. Soweit ALPTECH diesen Vertrag kündigt, weil der Kunde trotz Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist seine definierten Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, hat der Kunde alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen nachweislich entstandenen Aufwände zu vergüten und ALPTECH eine Entschädigung von 20 % der verbleibenden Vertragsvergütung zu zahlen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ALPTECH ein geringerer Schaden entstanden ist. Bereits an den Kunden gelieferte Produkte verbleiben bei dem Kunden und sind von diesem in vollem Umfang zu vergüten. Unbeschadet von den vorstehenden Regelungen gilt die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn bei einer der Parteien eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt oder gegen sie ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird.

13. Datenschutz/elektronische Kommunikation: Die Auftragsabwicklung erfolgt bei ALPTECH durch automatisierte Datenverarbeitung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von ALPTECH elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Geschäfte - wie z.B. Vertragsabschluss und Erteilung und Annahme von Bestellungen - auf elektronischem Weg abgewickelt werden können. Bestellungen, die vom Kunden über eine elektronische Verbindung erteilt werden und von ALPTECH auf dem gleichen Weg angenommen werden, begründen unbeschränkt durchsetzbare Verpflichtungen, die den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen. Eine solche Erteilung und Annahme von Bestellungen gilt für alle Zwecke als "schriftlich". Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit solcher Transaktionen nicht aufgrund eines anwendbaren Gesetzes anzufechten, das für Verträge die Schriftform und die Unterschrift der verpflichteten Partei vorschreibt. Wenn solche Transaktionen als Papierbeleg in Gerichtsverhandlungen, Schieds- oder Schlichtungsverfahren oder Verwaltungsverfahren angeführt werden, gelten sie im gleichen Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie andere Geschäftsbelege, die in Papierform erstellt und gepflegt werden. Der Kunde und ALPTECH führen wirtschaftlich angemessene Sicherheitsmaßnahmen durch, um den Zugang elektronischen Kommunikationsmitteln auf autorisierte Personen zu beschränken. Jede Vertragspartei ist verantwortlich eine etwaige nicht autorisierte elektronische Kommunikation und für Nachrichten, die als Folge eines Versagens ihrer Sicherheitsmaßnahmen geschickt werden.

Im Übrigen gilt unsere Datenschutzerklärung unter ALPTECH.de

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Königstein/Taunus.

15. Schlußbestimmungen/Salvatorische Klausel:

Der Kunde kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von ALPTECH auf Dritte übertragen. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder

werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.